

An das Stadtparlament

Winterthur

Antrag und Bericht zum Postulat betreffend **private Mandatspersonen (PriMa) zur Führung von Beistandschaften**, eingereicht von den Stadtparlamentsmitgliedern B. Oeschger (GLP), K. Vogel (Die Mitte / EDU), D. Rohner (EVP), D. Romay (FDP), C. Hertli-Wanner (Grüne / AL), G. Gisler-Burri (SVP)

Antrag:

1. Vom Bericht des Stadtrates zum Postulat betreffend private Mandatspersonen (PriMa) zur Führung von Beistandschaften wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.
2. Das Postulat wird damit als erledigt abgeschrieben.

Bericht:

Am 24. Februar 2025 reichten die Stadtparlamentsmitglieder Benedikt Oeschger (GLP), Kaspar Vogel (Die Mitte / EDU), Daniel Rohner (EVP), Dani Romay (FDP), Corinne Hertli-Wanner (Grüne / AL), Gabriella Gisler-Burri (SVP) mit 34 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgendes Postulat ein, welches vom Stadtparlament am 9. April 2025 überwiesen wurde:

Antrag

«Der Stadtrat wird aufgefordert, darzulegen, wie er den Einsatz privater Mandatspersonen (PriMa) im Erwachsenenschutz zur Führung von Beistandschaften fördern möchte. Dabei soll unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz insbesondere eingegangen werden auf

- (i) *die Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten für PriMa durch eine Fachstelle,*
- (ii) *die Unterstützung der PriMa durch die Hauptabteilung Berufsbeistandschaft der Sozialen Dienste,*
- (iii) *den Erfahrungsaustausch mit Trägerschaften (Kantone, Gemeinden, Zweckverbände), welche mit dem Einsatz von PriMa zur Führung von Beistandschaften betraut sind,*
- (iv) *die Erweiterung des Anschlussvertrags vom 01. Januar 2017 mit den Anschlussgemeinden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Winterthur-Andelfingen und*
- (v) *die Auswirkungen (Mehraufwände und Entlastungen) auf die KESB Winterthur-Andelfingen und die Hauptabteilung Berufsbeistandschaft der Sozialen Dienste.*

Begründung

Wenn die KESB eine Beistandschaft für Erwachsene anordnet, ernennt sie eine Person als Beiständin oder Beistand, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet erscheint [1]. Die betroffene Person kann eine Vertrauensperson als Beiständin oder Beistand vorschlagen, wobei die KESB bei entsprechender Eignung diesem Wunsch entsprechen muss [2].

Dieses anspruchsvolle Amt kann auch von PriMa übernommen werden. Gerade dem gesellschaftlichen, fachlichen und gesetzlichen Ziel, mehr Zeit in die Führung einer Beistandschaft einzusetzen und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen zu können [3], können PriMa vielfach vorteilig entsprechen. Es wird dabei empfohlen, Möglichkeiten zur Beratung, Unterstützung und Schulung der PriMa zu schaffen [4], z.B. mittels einer Fachstelle. Zu prüfen sei, ob diese Fachstelle wie bisher der KESB [5] oder dem Departement Soziales zuzuordnen wäre und welche Änderungen daraufhin im Anschlussvertrag vorzunehmen wären.

Auch die KESB Winterthur-Andelfingen würdigt den «wichtigen gesellschaftlichen Beitrag» der PriMa, verweist aber klar auch auf die «teilweise aufwändige Unterstützung» [6]. Dahingegen zeichnen viele andere öffentliche Trägerschaften, die mit der Errichtung oder Führung von Beistandschaften betraut sind, ein positives Bild vom Einsatz von PriMa, bewerben diese Aufgabe stark und führen ein niederschwelliges, einfach aufzusuchendes Beratungs- und Unterstützungsangebot [7,8,9]. Dies ist auch für Winterthur anzustreben, insbesondere wenn pensionierte Fachpersonen als PriMa eingesetzt werden, da auch zukünftig die Rekrutierung von beruflichen Mandatpersonen durch den Fachkräftemangel als schwierig zu erwarten ist.»

[1] Art. 400 Abs. 1 ZGB

[2] Art. 401 Abs. 1 ZGB

[3] Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz. 18. Juni 2021. Empfehlungen der KOKES zur Organisation von Berufsbeistandschaften.

[4] Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz. 29. November 2024. Empfehlungen zur Ernennung geeigneten Beistandsperson.

[5] Art. 2 Abs. 5 Geschäftsordnung KESB Winterthur-Andelfingen

[6] KESB Winterthur-Andelfingen. 14. März 2024. Richtlinie Private Mandatpersonen (PriMa).

[7] Stadt Luzern. 2025. Fachstelle Private Beistandspersonen. Abgerufen am 15. Februar 2025 von

<https://www.stadt Luzern.ch/politikverwaltung/stadtverwaltung/dienstabteilungenbereiche/13208>

[8] KESB Bezirk Pfäffikon ZH. 2025 Private Mandate. Abgerufen am 15. Februar 2025 von <https://kesb-bp.ch/private-mandate/>

[9] Stadt Bern. 2025. Private Mandatstragende (PriMa). Abgerufen 15. Februar 2025 von <https://www.bern.ch/themen/gesundheit-alter-undsoziales/soziales-engagement/private-mandatstragende>

Der Stadtrat äussert sich dazu wie folgt:

I. Grundsätzliches zu den gesetzlichen Pflichten der KESB, der Gemeinden und der privaten Beistandspersonen

Die KESB ernennt als Beistand oder Beiständin eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür notwendige Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt (Art. 400 Abs. 1 ZGB). Die KESB ernennt zur Führung von Beistandschaften entweder nebenamtlich tätige Personen (private Beistandsperson) oder Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände (§ 15 Abs. 1 EG KESR). Die KESB sorgt dafür, dass der Beistand oder die Beiständin die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung erhält (Art. 400 Abs. 3 ZGB).

Die Gemeinden sorgen dafür, dass in ausreichender Zahl Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes zur Verfügung stehen (§ 20 Abs. 1 EG KESR). Die Gemeinden melden der KESB nebenamtlich tätige Personen, die zur Führung von Beistandschaften bereit sind (§ 15 Abs. 2 EG KESR).

Die privaten Beistandspersonen müssen bei der Mandatsführung grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie berufliche Beistandspersonen erfüllen. Angehörige, welche als private Beistandspersonen ernannt sind, kann die KESB jedoch von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, ganz oder teilweise entbinden (Art. 420 ZGB).

II. Umsetzung bei der KESB Winterthur-Andelfingen

Im Zuständigkeitsgebiet der KESB Winterthur-Andelfingen arbeiten die beruflichen Beistandspersonen bei einer von drei Berufsbeistandschaften (Berufsbeistandschaft in Winterthur, Fachstelle Erwachsenenschutz Winterthur-Land und Zentrum Breitenstein) und erhalten dort auch die entsprechende Beratung und Unterstützung.

Die Geeignetheit für ein konkretes Mandat wird bei den beruflichen Beistandspersonen durch deren Leitung eingeschätzt. Die Leitung muss zudem sicherstellen, dass die Mitarbeitenden die notwendige Zeit zur Verfügung haben.

Demgegenüber erhalten private Beistandspersonen die nötige Instruktion, Beratung und Unterstützung von der KESB. Die KESB Winterthur-Andelfingen betreibt zu diesem Zweck eine interne Fachstelle (Art. 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung KESB Winterthur-Andelfingen).

Die Gesamtbehörde hat zu den privaten Beistandspersonen die Richtlinie Private Beistandspersonen verabschiedet. Folgende Überlegungen sind darin abgebildet: Bei der Bestimmung einer Beistandsperson hat das Wohl und die Selbstbestimmung der betroffenen Person oberste Priorität. Private Beistandspersonen sind grundsätzlich besonders geeignet für Mandate mit engem persönlichem Kontakt (z. B. bei älteren oder leicht psychisch erkrankten Personen), nicht jedoch für Fälle mit hoher Komplexität oder hohem Risiko, wie bei schweren Suchterkrankungen, Gewaltbereitschaft oder Minderjährigen (Ziff. 1 und 2). Die KESB fördert die Einsetzung von Vertrauenspersonen und Angehörigen als Beistandsperson. Mandatspersonen ohne Bezug zu den betroffenen Personen werden dagegen mit Zurückhaltung eingesetzt und deshalb nicht aktiv angeworben.

Eine Verordnungsrevision auf Bundesebene (Revision der VBVV) schränkt die Möglichkeiten, für Angehörige die Mandatsführung zu erleichtern ein: Seit 2024 sind private Beistandspersonen zur Erstellung eines Inventars verpflichtet, wenn die Verwaltung des Einkommens- und des Vermögens zu den Aufgaben der Beistandsperson gehört. Die privaten Beistandspersonen müssen trotz grundsätzlicher Erleichterung der Rechnungsführung verschiedene Unterlagen (Vermögensausweis, Kontoauszüge, Belege und Steuerunterlagen) einreichen, damit die Rechnung angemessen geprüft werden kann (Ziff. 4).

Private Beistandspersonen werden durch die KESB unterstützt. Diesbezüglich ist zu unterscheiden, ob die Beistandsperson eine Instruktion für die konkrete Mandatsführung braucht (was ist zu tun) oder ob sie eine Frage zum Vorgehen hat (wie ist etwas zu tun). Bei Fragen zum Vorgehen unterstützt ein Beratungsteam mit einem Arbeitspensum von insgesamt 60%. Fragen können über die E-Mail-Adresse kesb.fachstelleprima@win.ch an das Beratungsteam gestellt werden. Merkblätter und Formulare unterstützen zudem alle Beistandspersonen bei ihrer Arbeit und sind über die Internetseite für Beistandspersonen verfügbar.

Zur Frage der Entschädigung hat die Gesamtbehörde die Richtlinie Entschädigung Beistandsperson erlassen. Die pauschalen Entschädigungen gelten unabhängig davon, ob es sich um eine private oder berufliche Beistandsperson handelt.

III. Fragen aus dem Postulat

(i) Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten für Private Beistandspersonen durch eine Fachstelle

Die KOKES empfiehlt die Schaffung von Fachstellen mit entsprechenden Ressourcen, welche für die Rekrutierung, Instruktion, Beratung und Unterstützung sowie die Schulung von privaten nahestehenden oder rekrutierten Beistandspersonen zuständig sind (Empfehlungen der KOKES

Zur Ernennung der geeigneten Beistandsperson vom 29. November 2024, S. 11 und S. 30, Ziff. 8.5.1 und 8.5.6).

Neben der Instruktion und Schulung von privaten Beistandspersonen (S. 31, Ziff. 8.5.3 sowie S. 33, Ziff. 8.5.5) sei die Fachstelle so zu gestalten, dass sich die privaten Beistandspersonen fallbezogen bei Unklarheiten oder Schwierigkeiten in der Mandatsführung unkompliziert an die Fachstelle wenden können. Dabei wird empfohlen, verschiedene Unterstützungsangebote vorzusehen, unter anderem eine enge Begleitung in der Anfangsphase; ein Coaching bei schwierigen Situationen; ein kostenfreies Buchhaltungsprogramm; eine Hilfestellung beim Inventar, dem Budget, dem Bericht und der Rechnung; eine Beratung bei sozialversicherungsrechtlichen Fragen; die Vermittlung und Unterstützung bei Unklarheiten oder Missverständnissen bezüglich Ämter und Institutionen sowie eine Hilfestellung bei Anweisungen der KESB. Weiter wird empfohlen, ein- oder zweimal jährlich Fallbesprechungen oder ein Erfahrungsaustausch in Gruppen anzubieten (S. 32 f., Ziff. 8.5.4).

Die KESB Winterthur-Andelfingen fördert und unterstützt PriMa durch verschiedene Massnahmen. Die Unterstützung ist auf die Ermächtigung der Beistandspersonen ausgerichtet. So erleichtern Antragsformulare und Merkblätter es den privaten Beistandspersonen, ihre gesetzlichen Pflichten wahrzunehmen. Bei konkreten Fragen stehen den privaten Beistandspersonen zudem das zuständige Behördenmitglied (was ist zu tun) als auch das Beratungsteam (wie ist es zu tun) unterstützend zur Seite. Für die Buchführung brauchen die privaten Beistandspersonen kein Buchhaltungsprogramm, da ihnen in der Regel eine erleichterte Buchführung gewährt wird (Art. 420 ZGB).

Themenbezogen vernetzt die KESB Winterthur-Andelfingen die privaten Beistandspersonen mit der Pro Senectute, der Pro Infirmis oder pro Mente Sana. Zudem werden soweit als möglich Fachveranstaltungen organisiert. Über einen Newsletter werden die privaten Beistandspersonen über Weiterbildungs- und Unterstützungsangebote informiert.

Wie eingangs ausgeführt ist festzuhalten, dass die KESB Winterthur-Andelfingen bereits eine Fachstelle für private Beistandspersonen führt, diese berät und themenbezogen vernetzt sowie auf der Website unterstützende Merkblätter und Formulare bereitstellt.

(ii) die Unterstützung der PriMa durch die Hauptabteilung Berufsbeistandschaft der Sozialen Dienste

Die KOKES hat zu den Empfehlungen auch ein Faktenblatt veröffentlicht. Auch darin wird auf die Bedeutung des Einsatzes von PriMa eingegangen: «Um Wahlmöglichkeiten zu haben und den individuellen Bedürfnissen nachkommen zu können, bewähren sich **Pools von privaten Beistandspersonen, Pools von Fachbeistandspersonen** sowie **Kenntnis der fachlichen Profile der Berufsbeistandspersonen.**»

Die KOKES Empfehlung zur Organisation von Berufsbeistandschaften enthalten folgende Empfehlungen: «**Abklärungen** im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie die Rekrutierung, Instruktion und **Begleitung von privaten Beistandspersonen** sind Aufgaben der KESB. Je nach kantonomer Organisation können diese Aufgaben ganz oder teilweise an andere Organisationen delegiert werden. Die vorgelagerten Dienstleistungen und delegierten Aufgaben der KESB sind **grundsätzlich von anderen Organisationen als der Berufsbeistandschaft anzubieten**, damit sich die Beistandspersonen auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können.» (S. 27, Ziff. 4.3. zweit- und drittletzter Abschnitt)

Weiter wird ausgeführt, dass es je nach Grösse der Berufsbeistandschaft denkbar ist, dass einzelne dieser Dienstleistungen und Aufgaben von den Berufsbeistandschaften angeboten werden. Namentlich erwähnt wird als Beispiel die Rekrutierung, Ausbildung und das Coaching von privaten Beistandspersonen.

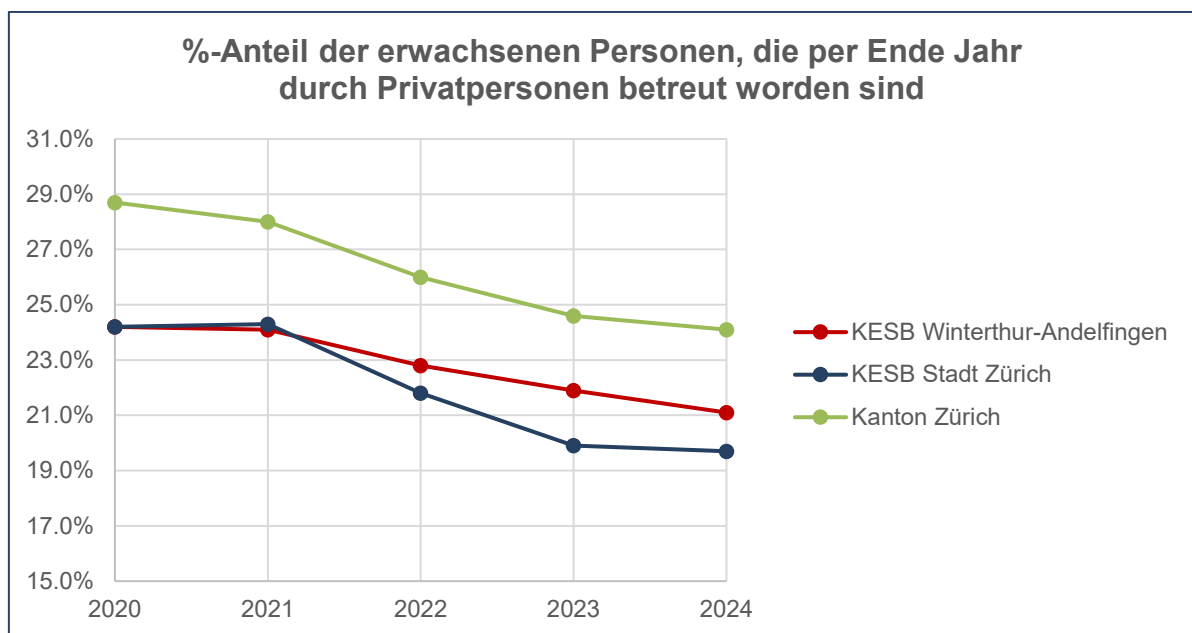
Dazu ergeben sich folgende grundsätzliche Überlegungen:

- PriMa führen meist wenige Beistandschaften, häufig 1 oder 2 Mandate, haben in diesen aber dieselben Aufgaben wie professionelle Beistandspersonen.
- In auftretenden Schwierigkeiten oder Fragestellungen können PriMa nicht auf Know-How zurückgreifen oder sich austauschen wie dies innerhalb einer Organisation möglich ist.
- Viele PriMa-Fachstellen greifen diese Thematik auf und organisieren Erfa-Gruppen unter den PriMa, um die Vernetzung untereinander zu fördern.
- Sie bieten ausserdem Schulungen für PriMa an zu häufigen Fragestellungen.

Wie oben Ziff. II. und III. (i) gezeigt, werden solche Unterstützungsleistungen bereits heute von der KESB angeboten. Eine zusätzliche Unterstützung der PriMa durch die Hauptabteilung Berufsbeistandschaft würde zu Parallelstrukturen zur heute schon bestehenden Förderung der PriMa durch die KESB führen. Es müsste eine genaue Rollenklärung, bzw. eine Abgrenzung zwischen den Aufgaben der KESB und der Berufsbeistandschaft vorgenommen werden, um solche Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Zudem würde eine Unterstützung der PriMa durch die Hauptabteilung Berufsbeistandschaft u.a. zu folgenden Fragestellungen führen: Wäre die die Berufsbeistandschaft Winterthur für die PriMa im gesamten KESB-Kreis zuständig? Oder analog der Perimeter gemäss Teilrevision im EG KESR (sofern nicht eine Berufsbeistandschaft für Winterthur, -Land und Andelfingen gebildet wird)? Vgl. dazu die Antwort zu (iv).

Vor diesem Hintergrund und der spezifischen Situation mit drei Berufsbeistandschaften mit unterschiedlichen Trägerschaften im Perimeter der KESB Winterthur-Andelfingen erscheint eine Neuorganisation der organisatorischen Zuständigkeiten für die Unterstützung der PriMa durch die Hauptabteilung Berufsbeistandschaft als ausserordentlich anspruchsvoll und wenig sinnvoll und nutzbringend.

(iii) Erfahrungsaustausch mit Trägerschaften (Kantone, Gemeinden, Zweckverbände), welche mit dem Einsatz von PriMa zur Führung von Beistandschaften betraut sind



Der %-Anteil von privaten Beistandspersonen wird im Kennzahlenbericht der KESB Präsidienvereinigung im Kanton Zürich (KPV) ausgewiesen. Über die letzten vier Jahre sank der Anteil an privaten Beistandspersonen im Kanton Zürich, bei der KESB der Stadt Zürich und bei der KESB Winterthur-Andelfingen. Aus der Grafik geht auch hervor, dass der PriMa-Anteil im Kanton Zürich,

über alle Bezirke betrachtet und insbesondere im Vergleich zur Stadt Zürich, stärker abnahm als bei der KESB Winterthur Andelfingen. Dies weist darauf hin, dass sich die Praxis der KESB Winterthur-Andelfingen, besonders Angehörige zu fördern, offenbar bewährt hat, da sie relativ gesehen einen geringeren Rückgang des PriMa-Anteils zu verzeichnen hat, als die übrigen KESB im Kanton Zürich.

Das effiziente und effektive Zusammenwirken zwischen den Berufsbeistandschaften und den KESB ist grundsätzlich anspruchsvoll, wird jedoch sowohl zwischen der KPV und dem Verein Berufsbeistandschaften Kanton Zürich als auch im Zuständigkeitsgebiet der KESB Winterthur-Andelfingen stetig gepflegt. Am 14. Mai 2025 konnte die KESB Winterthur-Andelfingen als eine von zwei Vertretungen aus dem Kanton Zürich am jährlich stattfindenden Fachaustausch der KOKES teilnehmen. Am Fachaustausch wurde über die Empfehlung der KOKES zur Ernennung der geeigneten Beistandspersonen diskutiert. Ein Argument, welches verschiedene Vertretungen in diesem Zusammenhang einbrachten, scheint besonders wichtig: Wenn die Berufsbeistandspersonen nur noch die hochkomplexen und anspruchsvollen Mandate führen, dann muss die Anzahl der geführten Mandate gemäss der Empfehlungen der KOKES zur Organisation von Berufsbeistandschaften gesenkt werden. Denn der Beruf verliert an Attraktivität, wenn es keinen ausgewogenen Mix aus einfach zu führenden und komplexen Mandaten mehr gibt. Dies zeigt sich bereits, indem Fachkräfte lieber in der Privatwirtschaft als Springer:in tätig sind als in einer Berufsbeistandschaft. Dieser Entwicklung sollte angesichts des Fachkräftemangels mit attraktiven Arbeitsplätzen bei den Berufsbeistandschaften begegnet werden.

(iv) die Erweiterung des Anschlussvertrags vom 01. Januar 2017 mit den Anschlussgemeinden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Winterthur-Andelfingen und

Der Vertrag über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden im Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Winterthur (Anschlussvertrag) regelt die Rechte und Pflichten der Anschlussgemeinden und der Stadt Winterthur als Sitzgemeinde im Hinblick auf die Organisation der KESB Winterthur-Andelfingen. Dazu gehören der Informationsaustausch, die Zuständigkeit für das Personalwesen und die Finanzierung. Nicht Gegenstand des Vertrages ist dagegen die inhaltliche Tätigkeit der KESB. In ihrer operativen Tätigkeit ist die KESB eine unabhängige Behörde. Dies anerkennen die Vertragsgemeinden auch ausdrücklich (Präambel, 2. Satz). Die Ernennung von Beistandspersonen gehört zur operativen Tätigkeit der KESB (vgl. oben I.). Den Vertragsgemeinden steht es demnach nicht zu, auf die Ernennung von Beistandspersonen durch die KESB Einfluss zu nehmen. Entsprechend können auch keine diesbezüglichen Bestimmungen in den Anschlussvertrag aufgenommen werden.

Im Übrigen ist auch die Organisation der Berufsbeistandschaften nicht Gegenstand des Anschlussvertrages. So ist denn auch die Hauptabteilung Berufsbeistandschaft der sozialen Dienste nur für die Stadt Winterthur zuständig, für die Landgemeinden von Winterthur und Andelfingen bestehen separate, unabhängige Berufsbeistandschaften. Auf deren Haltung und Massnahmen betreffend PriMa kann die Stadt Winterthur aktuell keinen Einfluss nehmen.

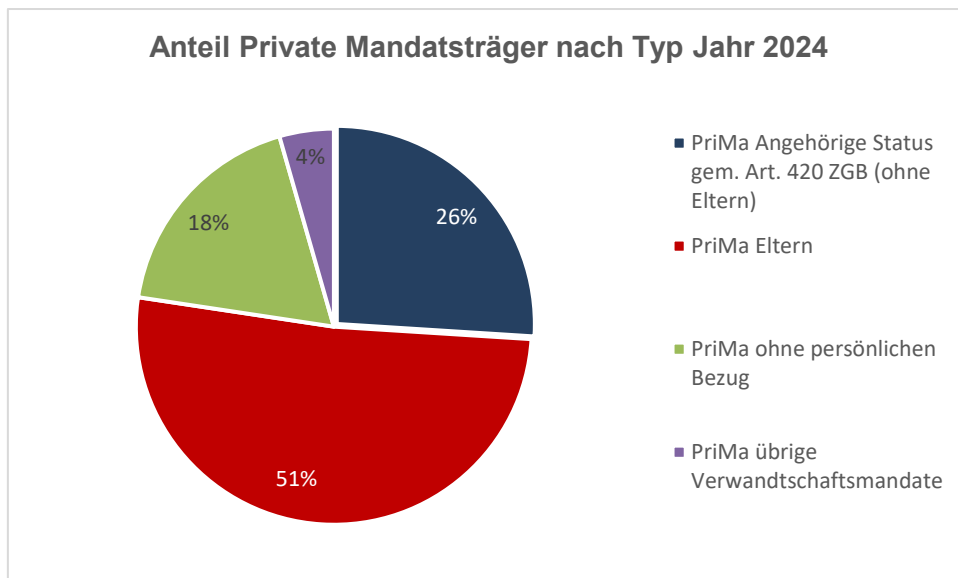
(v) Auswirkungen (Mehraufwände und Entlastungen) auf die KESB Winterthur-Andelfingen und die Hauptabteilung Berufsbeistandschaft der Sozialen Dienste

Die KESB Winterthur-Andelfingen setzt bereits jetzt mehrheitlich Private Beistandspersonen ein, die Angehörige der betroffenen Person sind. Auch im ZGB ist die gesellschaftliche Haltung, dass Angehörige, Verwandte und Vertrauenspersonen (z.B. eine langjährige Treuhänderin) anderen Beistandspersonen vorgehen, abgebildet. So wird bei dieser Gruppe in der Regel eine erleichterte Rechnungsführung gewährt und die Rechnungsführung entsprechend weniger streng geprüft.

Im Vergleich zu den verwandten resp. nahestehenden PriMa ist die Unterstützung der Privaten Beistandspersonen ohne persönlichen Bezug (18% aller eingesetzten Privaten Beistandspersonen) für die KESB deutlich anspruchsvoller. Eine Beistandsperson aus dieser Gruppe hat weder ein vorbestehendes Vertrauensverhältnis zur betroffenen Person noch die Unterstützung und Kontrolle durch die Organisation einer Berufsbeistandschaft bei der Mandatsführung. Eine private Beistandsperson ohne persönlichen Bezug braucht somit nicht nur deutlich mehr Unterstützung durch die KESB bei der Mandatsführung, sondern auch eine grössere Kontrolle, was die Rechnungsführung betrifft. Dies bedeutet einen höheren Mehraufwand für die KESB im Vergleich zur Entlastung bei den Berufsbeistandspersonen, für welche die Mandatsführung alltägliche Tätigkeiten sind.

Die KESB Winterthur-Andelfingen rät aus den dargelegten fachlichen Gründen davon ab, noch zusätzlich in die Rekrutierung von Beistandspersonen ohne persönlichen Bezug zu investieren. Stattdessen sollen Eltern und andere Angehörige noch gezielter angesprochen und unterstützt werden, damit sie es sich zutrauen, diese wichtige Aufgabe zu übernehmen. Darauf wird die KESB Winterthur-Andelfingen noch mehr hinwirken.

Die aktuell 21% Private Beistandspersonen setzen sich wie folgt zusammen:



Wie die Grafik zeigt, gibt es bereits heute einen Anteil von PriMa ohne persönlichen Bezug, der 18% beträgt. Dieser soll aber nicht mit zusätzlichen Ressourcen weiter speziell gefördert werden, weil dies einen unverhältnismässigen Zusatzaufwand bedeuten würde und nicht davon auszugehen ist, dass damit die erwünschte Wirkung erzielt werden kann. Stattdessen legt die KESB Winterthur-Andelfingen den Schwerpunkt auf die Angehörigen.

IV. Abschliessende Bemerkungen

Zunächst ist nochmals festzuhalten, dass der Einfluss der Gemeinden auf die Ernennung von Privaten Mandatspersonen beschränkt ist. Die Auswahl und Ernennung obliegt allein der KESB. Diese entscheidet frei darüber, ob ihr im konkreten Fall eine professionelle oder eine private Beistandsperson geeignet erscheint.

Wie oben in der Grafik unter (v) dargestellt machen Angehörige der betroffenen Personen den weitaus grössten Anteil der PriMa aus (82 %). Die KESB fördert heute schon die Einsetzung von Vertrauenspersonen und Angehörigen als Beistandsperson und führt eine Fachstelle für private

Beistandspersonen. In Zukunft sollen die Angehörigen noch vermehrt motiviert werden, Mandate zu übernehmen. Hingegen macht es aus den dargelegten fachlichen Gründen keinen Sinn, zusätzliche Ressourcen in die Rekrutierung von Beistandspersonen ohne persönlichen Bezug zu investieren.

Die Grafik zum %-Anteil von privaten Beistandspersonen (vgl. oben (iii)), zeigt, dass der Anteil an privaten Beistandspersonen bei der KESB Winterthur-Andelfingen über die letzten vier Jahre weniger stark sank als im Kanton Zürich und bei der KESB der Stadt Zürich. Er nähert sich damit bereits jetzt dem kantonalen Durchschnitt an. Ob mit zusätzlichen Stellen bei der Berufsbeistandschaft zur Unterstützung oder Förderung von PriMa eine weitere Angleichung an den kantonalen Durchschnitt überhaupt gefördert werden könnte, erscheint fraglich. Sicher wäre dies aber mit unverhältnismässigen zusätzlichen Kosten verbunden, würde zu Doppelspurigkeiten führen und wäre bei fehlendem persönlichem Bezug der PriMa zu den verbeiständeten Personen auch fachlich nicht zielführend. Dass der allgemein zu beobachtende Rückgang des PriMa-Anteils von 2020 bis 2024 im Bereich der KESB Winterthur-Andelfingen geringer ausfiel als in anderen Bezirken, zeigt zudem auf, dass die KESB Winterthur-Andelfingen mit ihrer Strategie, vor allem Angehörige zu fördern, richtig liegt. Die Entwicklung 2020 – 2024 bestätigt, dass der von der KESB Winterthur-Andelfingen eingeschlagene Weg erfolgreich ist und das Anliegen des Postulats – die Förderung von PriMa – im Gesamttrend umsetzt.

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist dem Vorsteher des Departements Soziales übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon